

KONTROLLANT

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 5 7

LINZ 1957

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

INHALT

	Seite
Vorwort	5
A U F S Ä T Z E :	
Helmuth Feigl (Wien): Der niederösterreichische Weingartenbesitz der Linzer Bürger im 13. und 14. Jahrhundert	7
Hermann Schardinger (Linz): Studie zur Geschichte des Linzer Gymnasiums aus der Zeit der Land- schaftsschule (mit 2 Tafeln)	31
Josef Fröhler (Linz): Überlieferte Linzer Jesuitendramen	69
Georg Grüll (Linz): Das Landgericht Linz 1646—1821 (mit 3 Tafeln)	131
Harry Kühnel (Krems): Das Fürstenbergische Dreifaltigkeitsbenefizium in der Linzer Vorstadt . .	165
Hertha Awecker (Linz): Die Bevölkerung der Stadt Linz im Jahre 1750	197
Otto Jungmair (Linz): Adalbert Stifter und die Schulreform in Oberösterreich nach 1848 . . .	241
Edward Schiller (Linz): Die Rosenberg (mit 1 Tafel)	321
KLEINE MITTHEILUNGEN :	
Artur Betz (Wien): Ein römischer Inschriftstein aus der Martinskirche in Linz (mit 2 Tafeln)	341
Ernst Newekloowsky (Linz): Linz und die Nibelungen	345

Fritz Eheim (Wien):

Ein Linzer Mautverzeichnis aus der Mitte des 13. Jahrhunderts

(mit 1 Tafel) 351

Gerhard Rill (Wien):

Zwei Briefe zur Vorgeschichte des Linzer Jesuitenkollegs 362

Fritz Eheim (Wien):

300 Jahre „Topographia Windhagiana“ 1656—1956 375

Robert Schindler (Linz):

Die Spielkarte mit den vier himmlischen Tieren (mit 2 Tafeln) 379

Ernst Neweklowsky (Linz):

Vom Bau der Nibelungenbrücke 382

MISZELLEN:

1. Literaturhinweise (Wilhelm Rausch, Linz) 387

2. Quellenberichte

Lincensia in den „Hofresoluta“ des Archivs für Niederösterreich (Gerhard Winner, Wien) 389

Der Hofkriegsrat und seine Bedeutung für die Geschichte der Stadt Linz (Willy Szaivert, Wien) 401

3. Linzbezogene Funde

Ein neues Linzer Supralibros (Georg Grüll, Linz, mit 2 Abbildungen) 406

4. Stadtarchiv, laufende Arbeiten

Die Linzer Personenstandskartei (Georg Grüll, Linz) 407

5. Wissenschaftliche Arbeiten

Die maximilianeische Befestigung von Linz (Erich Hillbrand, Wien) . 408

HELMUTH FEIGL:

DER NIEDERÖSTERREICHISCHE WEINGARTENBESITZ DER LINZER BÜRGER IM 13. UND 14. JAHRHUNDERT

I. Einleitung

Vor allem den wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen Theodor Mayers verdanken wir die Erkenntnis, daß während des Mittelalters und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit der Wein in der Ausfuhr Niederösterreichs eine ganz hervorragende Stellung einnahm¹⁾. Der Besitz von niederösterreichischen Weingärten, Weinzehnten und Bergrechten²⁾ war daher eine hervorragende Quelle des Reichtums und eine ausgezeichnete Kapitalanlage. Hieraus ist es zu erklären, daß wir unter den Inhabern solcher Gründe und Renten zahlreiche ausländische Fürsten, Prälaten und Adelige finden.

In vielen Gebieten Oberösterreichs gab es bis ins 18. Jahrhundert wohl einen an Ausdehnung recht bedeutenden Weinbau. Die Qualität dieses Traubensaftes konnte sich jedoch nicht mit den Erzeugnissen der berühmten niederösterreichischen Weinbaugebiete messen³⁾. Die Produkte des Landes ob der Enns waren daher wenig geschätzt. Wer es sich leisten konnte, trank lieber die eingeführten niederösterreichischen Erzeugnisse.

Dieser Umstand trug nicht unwesentlich dazu bei, daß auch die Großen des Landes ob der Enns danach strebten, in den berühmten Weinbaugebieten jenseits dieses Flusses Besitz zu erwerben. Tatsächlich verfügten viele oberösterreichische Klöster dort über umfangreiche Besitzungen. Auch ein großer Teil der reichen Adelsgeschlechter konnte einen mehr oder minder großen Weingartenbesitz im Land unter der Enns sein Eigen nennen⁴⁾.

In Anbetracht der großen wirtschaftlichen Bedeutung des niederösterreichischen Weines wird es nicht überraschen, daß auch minder wohlhabende Adelige, ja selbst Bürger nach derartigen Besitzungen strebten. Tatsächlich finden wir auch Angehörige der oberen Stände, die nur über Güter von recht bescheidener Ausdehnung verfügten, als Inhaber von unterenösterreichischen Weingärten⁵⁾. Die Untersuchungen von Lothar Groß

haben ergeben, daß auch mehrere Ennsrer Bürger über solche Güter verfügten⁶⁾.

Für den Weinbau in der Umgebung von Linz gilt das gleiche, was vorhin über das ganze Land ob der Enns gesagt wurde⁷⁾. So ist es zu erklären, daß auch in dieser Stadt der niederösterreichische Wein sehr geschätzt war und daß auch Linzer Bürger niederösterreichische Weingärten zu erwerben trachteten.

II. Die Quellen

Ich konnte insgesamt 23 Urkunden ausfindig machen, welche im 13. und 14. Jahrhundert über den Weingartenbesitz von Linzer Bürgern berichten⁸⁾.

1. Die älteste dieser Urkunden stammt vom 23. Februar 1275. An diesem Tage machte der Linzer Bürger Konrad Wachrainer eine Seelgerätstiftung und schenkte dem Stift St. Florian unter anderem *duas vineas, in Wachowe videlicet unam sitam in loco, qui dicitur Stainwant, et aliam eidem contigue adiacentem*⁹⁾.

2. Der Abt von Wilhering verlieh dem Bürger Ortolf von Stein einen Weingarten in Gerretstorff als Leibgeding auf drei Leibe. Ortolf verkaufte einige Zeit später dieses Nutzungsrecht dem Linzer Bürger Engelbrecht Schüler¹⁰⁾, der bald darauf mit dem Abt einen neuerlichen Vertrag abschließen konnte, demzufolge er gegen die Zahlung von 2½ fl. den vorerwähnten Weingarten zu Burgrecht verliehen erhielt. Abermals einige Zeit später entschloß sich Engelbrecht zu einer Seelgerätstiftung und schenkte seinem Bergherrn die Hälfte dieses Weingartens¹¹⁾. Diese Stiftung muß vor dem 5. Juni 1275 erfolgt sein¹²⁾.

3. Zwischen Ulrich dem Pfennich und seiner Gattin Künigunde einerseits und ihrer Tochter Margarethe andererseits kam es zu einem Erbschaftsstreit¹³⁾, der am 29. Jänner 1288 durch das Linzer Stadtgericht entschieden wurde. Dieses sprach den größten Teil der umstrittenen Güter, darunter auch einen Weingarten *datz Pach gegen Tyernstaine*, dem Ehepaar zu¹⁴⁾.

4. Am 9. Juni 1291 verkaufte der Linzer Bürger Wernhart an dem Urfahr dem Kloster Garsten um 62 fl. einen Weingarten *an dem Geblinge, der der Phennich haizzet*¹⁵⁾.

5. Am 15. Juni 1291 machte die Linzer Bürgerin Lieb die Schülerin eine Seelgerätstiftung und schenkte dem Salzburger Dom-

kapitel unter anderem eine Gült von 18 ß Wiener Pfennigen, welche auf ihrem Weingarten zu Arnsdorf liegen sollte¹⁶).

6. Bei der Erbteilung, welche die Nachkommen der Frau Tuet vornahmen, erhielt deren Tochter Agnes nebst anderen Gütern einen Weingarten *in Staina dictam in dem Viertail*. Am 21. April 1297 verkaufte sie ihn für 55 ₰ Wiener Pfennige an den Pfarrer von St. Florian¹⁷).

7. Der Linzer Bürger Konrad von Eferding schenkte dem Kloster Wilhering für sein Seelenheil unter anderem seine Weingärten *in Newnburga et in Chrems*. Diese Seelgerätstiftung muß vor dem 18. März 1302 erfolgt sein¹⁸).

8 a. Am 1. September 1316 vermachte der Linzer Mautner Simon Schreiber vor dem Antritt seiner Reise zu König Friedrich dem Schönen eine Seelgerätstiftung und vermachte dem Kloster Wilhering für den Fall, daß ihm auf der Fahrt etwas zustoßen sollte, seinen Weingarten, *der da haizet der Mülstain und gelegen ist an dem Viertail ze Stain*¹⁹). Das Stift gelangte tatsächlich in den Besitz dieser Güter²⁰).

8 b. Agnes, die Witwe jenes Mautners, machte am 2. Februar 1336 eine Seelgerätstiftung und schenkte dem Stift St. Florian aus ihrem Weingartenbesitz, der insgesamt 21 Joch umfaßte, Gärten in der Größe von 9 Joch²¹).

9 a. Am 15. August 1318 verpfändete Wernhard von Mezzenpach seinen Weingarten *ze Tyrnstain, der da haizt der Hofinger*, um 27 ₰ alter Wiener Pfennige an den Linzer Bürger Peter in dem Tau²²).

9 b. Wernhard konnte oder wollte den Weingarten nicht wieder einlösen. Er verkaufte ihn deshalb am 27. Mai 1322 dem Pfandinhaber²³).

9 c. 13 Jahre später entschloß sich Peter in dem Tau, diesen Weingarten aus der Hand zu geben. Er verpfändete ihn am 18. August 1335 dem Neuburger Mautner Peter dem Schreiber für den Betrag von 60 ₰ 3 Wiener Münze²⁴). Der Weingarten war dadurch nicht den Händen der Linzer Bürger entglitten, denn Peter war der Sohn des Linzers Heinrich an dem Urfahr²⁵).

9 d. Auf den vorerwähnten Pfandvertrag muß bald ein Kaufvertrag gefolgt sein; denn nur so ist es zu erklären, daß der Mautner am 29. September 1337 diesen Weingarten für 80 ₰ Wiener Pfennige dem Stift St. Florian verkaufen konnte²⁶).

9 e. Der vorerwähnte Verkauf scheint aber nicht den gesamten Weingarten betroffen zu haben oder nicht zustande gekommen zu sein, denn Propst Heinrich von St. Florian bestätigte am 20. Mai 1338 eine Seelgerät-

stiftung Peters, bei der er dem Stifte eine auf seinem Linzer Hause ruhende Gülte und *vineam suam in monte, qui Herstell dicitur, sitam, speciale nomine Hofer dictam* schenkte. Peter bedang sich hierbei aus, daß ihm und seinem Bruder Andreas, der in das Stift St. Florian eingetreten war, die Nutzung auf Lebenszeit belassen werden solle²⁷).

10. Lorenz von Urfahr verkaufte seinen Weingarten, *der da leit pei dem Gebling und haizzet die Leitten*, an Matthias von Linz. Matthias aber gab diesen Weingarten sofort seinem Schwiegersohn Pernold, dem Sohn des Ybbser Richters Simon, weiter. Ihm setzte Lorenz am 15. Juni 1319 wegen der Erbensprüche der Kinder seiner Gattin Kunigunde einen weiteren, in seinem Besitz befindlichen Weingarten, *der an der Chremsleiten lag und die Zenoymerinn* genannt wurde, zu *ebenteur*²⁸), das heißt, er bewilligte dem Käufer, sich an diesem Weingarten schadlos zu halten, falls seine Stiefkinder diesen Kaufvertrag mit Erfolg anfechten.

11. Am 6. Jänner 1330 verkaufte Andreas, *hern Wernharts sun an dem Vruar von Lintz*, der Propstei Waldhausen um 60 ₰ Wiener Pfennige seinen Weingarten *an dem Weinzürlperg ze Chrems*. Um das Stift für den Fall schadlos zu halten, daß andere Personen berechtigten Einspruch erheben, setzte der Linzer Bürger Dietrich der Scheußlich seinen Weingarten, *der da haizzet der Leym*, zu *ebenteur*²⁹).

12. Kunigunde die Reusin aus Linz erhielt bei der Teilung des elterlichen Erbes einen Weingarten *dacz Nevnburgh, der haist in der Mitterpeunt*. Am 2. Februar 1348 überließ sie denselben dem Stift Sankt Florian gegen eine Leibrente von jährlich 2 Mut Korn, zwei Mut Hafer und 2 ₰ alte Wiener Pfennige³⁰).

13 a. Der Linzer Bürger Paul Tungassinger verpflichtete sich am 12. Juli 1358, seiner Gattin Kunigunde, der Witwe Albers des Walichs, 100 ₰ alte Wiener Pfennige als Morgengabe zu überreichen. Da er über diesen Betrag nicht in Bargeld verfügte, versetzte er ihr seinen Weingarten, *der da haist die Leiten bei Stain*³¹).

13 b. Am 21. Jänner 1365 verkaufte Paul Tungassinger diesen Weingarten dem Stift St. Florian³²).

14. Kunigunde die Scheußlechin verkaufte am 29. September 1360 dem Stift Reichersberg ihren Weingarten, *der haist das Puczel und gelegen ist auf dem graben vor dem tor bei Reichartsperiger hoff*. Einen anderen, ihr gehörigen und gleich großen Weingarten, *gelegent dacz Strezzing und haist die Schenkinn*, setzte sie dem Käufer zu *ebenteur*³³).

Obwohl diese Abhandlung nur dem Weingartenbesitz der Linzer Bürgerschaft gewidmet ist, soll hier dennoch nicht unerwähnt bleiben, daß auch ein Linzer Jude als Pfandinhaber eines niederösterreichischen Weingartens nachweisbar ist: Der Kremser Bürger Ulrich der Ayterpech verkaufte am 20. Oktober 1359 einen Weingarten, der *Barochen dem juden von Lincz* verpfändet war, an das Stift Reichersberg³⁴).

Die knappen Inhaltsangaben dieser Urkunden zeigen, daß eine größere Anzahl von Linzer Bürgern in Niederösterreich Weingärten innehatte. Wir können annehmen, daß ihre Zahl und auch der Umfang ihres Besitzes noch bedeutend größer war, da wohl ein erheblicher Teil der hierfür in Frage kommenden Urkunden heute nicht mehr erhalten ist.

III. Die Besitzer und ihre soziale Stellung

Es würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen, wenn an dieser Stelle der Versuch, eine Biographie jedes einzelnen Weingartenbesitzers zu geben, unternommen würde, und vom Thema abführen, wenn ich mich hier mit der Genealogie dieser Bürgergeschlechter befassen wollte. Es soll daher nur eine Untersuchung ihres Besitzes und ihrer sozialen Stellung geboten werden.

Fast alle diese Männer scheinen mehrmals als Zeugen, Siegler oder Bürgen auf. Dieser Umstand allein berechtigt schon, sie der wohlhabenden Schichte des Bürgertums beizuzählen. Denn die größere Sicherung eines Rechtsgeschäftes, die man durch die Anführung von Zeugen erreichen wollte, war natürlich eher gegeben, wenn es sich bei denselben um angesehene Männer handelte³⁵). Zumindest bei Diplomen, die im Namen von *richter, rat und gemeiner bürgerschaft* ausgestellt wurden, können wir wohl annehmen, daß die vornehmsten Linzer als Zeugen aufscheinen. Das gleiche gilt in verstärktem Maße, wenn Bürger Rechtsgeschäfte von Adeligen oder Klöstern bezeugen.

Wenn ein Bürger ein eigenes Siegel besaß, so können wir ihn wohl schon deshalb der wohlhabenden Oberschichte zurechnen, denn ein großer Teil der Bürgerschaft mußte damals für seine Rechtsgeschäfte noch ein fremdes Siegel erbitten³⁶).

Eine Bürgerschaft konnte und kann nur dann von Wert sein, wenn der Bürge über einen entsprechenden Besitz verfügt, an dem sich der Gläubiger bei Nichteinhaltung des Vertrages schadlos halten kann. Bürger, welche für Adelige bei Rechtsgeschäften, wo es um beträchtliche Werte

ging, Bürgschaft leisteten, müssen daher über ein bedeutendes Vermögen verfügt haben.

Nach diesem kleinen methodischen Exkurs wollen wir nun die einzelnen Weingartenbesitzer näher betrachten:

1. Konrad Wachrain³⁷⁾ ist 1242 bis 1276 urkundlich nachweisbar. Er nannte sich nach einem Gut in *Wachrain* (= Wagram bei Pasching), welches er als Leibgeding vom Kloster Wilhering auf Lebenszeit innehatte³⁸⁾. Dies war aber keineswegs sein einziger Besitz: In seinen Händen sind außerdem ein Weingarten zu Pichling (bei Ebelsberg)³⁹⁾ und Zehentrechte in der Pfarre Schönering nachweisbar⁴⁰⁾. Am 14. September 1274 schenkte er einen Acker, den er um 8 ₰ gekauft hatte, dem Stift St. Florian⁴¹⁾. Er wird auch öfters als Zeuge genannt⁴²⁾.

2. Ein nachweisbar sehr wohlhabender Mann war Engelbrecht Schüler (nachweisbar 1270—1289)⁴³⁾, der als Fertiger des Salzburger Domkapitels fungierte und dessen Linzer Haus bewirtschaftete⁴⁴⁾. Am 11. Oktober 1289 übertrug ihm das Domkapitel zwei Höfe, eine Mühle und eine Hofstatt bei St. Valentin in Niederösterreich. Gleichzeitig vermachte er seinen Dienstgebern für den Fall seines Todes seine Äcker und eine Hube bei Tauersheim⁴⁵⁾. Trotz dieser Schenkungen verfügte seine Witwe Lieb im Jahre 1291 noch über ein Haus auf der *Tulantz* (Lage ?), über eine Hofstatt an der Linzer Ringmauer, über Äcker und Obstgärten bei Linz und über mehrere Weingärten in Niederösterreich⁴⁶⁾. Außerdem ist ein Lehenbesitz Engelbrechts zu Hausmanning bei Linz nachweisbar⁴⁷⁾.

3. Simon der Schreiber⁴⁸⁾ hatte in Linz das Amt eines Mautners inne. Schon diese Tatsache allein deutet darauf hin, daß es sich um einen wohlhabenden Mann handelt, denn derartige Ämter wurden von den Landesfürsten in der Regel an kapitalkräftige Personen verliehen⁴⁹⁾, an deren Gütern sie sich im Falle eines Unterschleifs schadlos halten und die ihnen im Notfall größere Summen vorstrecken konnten⁵⁰⁾. Daß diese Voraussetzungen bei Simon zutrafen, läßt sich an Hand von mehreren Quellen beweisen. So verzeichnen die Passauer Urbare von 1321 sieben Lehen zu Langwied bei Leonding, die ihm verpfändet waren⁵¹⁾. Seine Witwe erhielt von den Amtleuten zu Gmunden 1331/32 den damals recht bedeutenden Betrag von 27 ₰ ausbezahlt⁵²⁾. Im Jahre 1317 leistete er für Eberhard von Wallsee, der damals das Amt eines Landrichters ob der Enns innehatte, Bürgschaft⁵³⁾. In mehreren Urkunden erscheint er als Zeuge und Siegler⁵⁴⁾.

4. Matthias Hornborst ist 1316—1342 nachweisbar. Er hatte zeitweilig das Amt eines Stadtrichters inne⁶⁵), was ebenfalls auf einen nicht unbeträchtlichen Besitz schließen läßt. Daß er tatsächlich ein wohlhabender Mann war, beweist eine Urkunde vom 12. Dezember 1342, in der er sich zur Einlösung einer Pfandschaft von 45 fl. s. verpflichtete⁶⁶) und der Umstand, daß er Teilhaber an der Steiner Überfuhr war⁶⁷). Daß er auch oft als Zeuge genannt wird⁶⁸), ist bei einem Stadtrichter nicht verwunderlich.

5. Paul Tungassinger stammte aus einem sehr reichen und angesehenen Bürgergeschlechte⁶⁹). Er ist zwischen 1351 und 1366 nachweisbar⁶⁰) und hatte von 1360 bis 1365 das Amt eines Stadtrichters inne⁶¹). Drei Urkunden⁶²) geben Einblick in seinen umfangreichen Besitz an Höfen und Zehenten, an Allodialgütern und Lehen.

6. Peter in dem Tau (nachweisbar 1308—1336)⁶³) entstammte einer wohlhabenden Linzer Bürgerfamilie, der auch der 1353 als Stadtrichter genannte Matthias *der Tawer*⁶⁴) angehört haben dürfte. Er ist 1337 als Pfandinhaber der Ortschaft Fraundorf bei Tragwein (Bez. Pregarten) nachweisbar⁶⁵). Als Lehen des Salzburger Domkapitels hatte er einen Acker und einen Obstgarten inne⁶⁶). Am 25. Juli 1336 überließ er dem Stift St. Florian eine Gülte von 2 fl. s. , die auf einem Linzer Haus ruhte⁶⁷).

7. Zu den reichen Linzer Bürgerfamilien des 14. Jahrhunderts gehörte auch ein Geschlecht, welches sich „von Urfahr“ nannte⁶⁸). Der 1288 bis 1318 nachweisbare Wernhard an dem Urfahr wird oft als Zeuge⁶⁹) und einmal auch als Bürge genannt⁷⁰). Andreas an dem Urfahr, von dessen niederösterreichischem Weingartenbesitz ebenfalls bereits die Rede war, war ein Sohn Wernhards⁷¹). Er ist 1324—1358 nachweisbar und scheint einige Male als Zeuge auf⁷²). Unter den Weingartenbesitzern befindet sich auch ein Enkel Wernhards namens Peter⁷³). Daß er den Beinamen „der Schreiber“ führte⁷⁴), deutet darauf hin, daß er eine Schulausbildung genossen hatte. Dieser Umstand und die Herkunft aus einer angesehenen Bürgerfamilie mögen dazu beigetragen haben, daß er das Amt eines Mautners erhielt⁷⁵). Bei dem Weingartenbesitzer Lorenz von Urfahr⁷⁶) erscheint es fraglich, ob es sich um einen Linzer Bürger handelt⁷⁷).

8. Konrad von Eferding ist 1276—1302 nachweisbar⁷⁸). Am 18. Mai 1302 machte er eine große Schenkung an die Zisterzienserabtei Wilhering: Er vermachte dem Kloster sein Haus und seine Äcker zu Linz und seinen niederösterreichischen Weingartenbesitz⁷⁹). Da er außerdem

9. 1330—1370 ist Dietrich der Scheußlich urkundlich nachweisbar⁸¹). Daß (nach seinem Tode) seine Gattin gegen die Bezahlung von 21 ₰ 8 umfangreichen Zehentbesitz als Leibgeding erwerben konnte⁸²), deutet darauf hin, daß auch er in Wohlstand lebte. 1330 leistete er für den Linzer Bürger Andreas an dem Urfahr Bürgschaft⁸³).

11. Ein schwieriges Problem bietet die in den Jahren 1291—1301 urkundlich mehrmals erwähnte Frau (*domina*) Tuet (*Tuta*). Ihre Söhne Ulrich, Heinrich und Adalbero sind mehrmals als Zeugen erwähnt⁸⁵). Es war nun damals allgemein üblich, bei urkundlichen Nennungen von Männern, die keinen Geschlechts- oder Beinamen hatten, den Namen des Vaters anzugeben. Es ist aber auffällig, daß bei Ulrich, Heinrich und Adalbero stets der Name der Mutter, nie aber jener des Vaters genannt wird. Über die Ursachen dieser merkwürdigen Erscheinung können wir nur Vermutungen anstellen. Die einfachste und wohl auch plausibelste Erklärung wäre wohl die, daß es sich um außereheliche Kinder eines vornehmen Herrn⁸⁶) handelte⁸⁷). Daneben bleiben allerdings die Möglichkeiten bestehen, daß diese Frau Tuet mit der 1288 und 1295 genannten Tuet von Riesenstein, der Gattin des Amtmannes Dietrich von Ebelsberg⁸⁸), oder mit der im Nekrolog von Wilhering erwähnten *Tueta uxor Everdingarii de Lincza*⁸⁹) identisch ist.

Aus diesen knappen Ausführungen über die einzelnen Weingartenbesitzer können wir ersehen, daß auch in Linz im Spätmittelalter eine wohlhabende Bürgerschichte existierte, die ihr Vermögen oder einen Teil desselben in landwirtschaftlichen Gütern und Zehnten angelegt hatte. Es handelt sich hierbei nicht um Ackerbürger im eigentlichen Sinne des Wortes, denn diese Männer haben wohl kaum eigenhändig bäuerliche Arbeit geleistet, sondern es handelt sich um kleine Grundherrn, welche

die Abgaben ihrer bäuerlichen Hintersassen einnahmen. Es waren zumindest zum Großteil Angehörige dieser bürgerlichen Oberschichte, welche auch über niederösterreichische Weingärten verfügten.

IV. Die Lage des Weingartenbesitzes

In der Wachau liegt gegenüber von Spitz die Ortschaft *Arnsdorf*. Hier lag der Weingartenbesitz *Liebs der Schülerinne*⁹²⁾. Wenige Kilometer donauabwärts liegt am linken Ufer der Ort *Wösendorf*, wo *Konrad Wachrainer* seinen Besitz hatte⁹³⁾. In den Rieden um *Dürnstein* befanden sich die Gärten *Ulrichs des Pfenninchs*⁹⁴⁾, und hier lag auch der *Hofer*, der zeitweilig *Peter in dem Tau* und *Peter dem Schreiber* gehörte⁹⁵⁾. In der Umgebung von *Stein* lagen die Weingärten *Pauls des Tungassingers*⁹⁶⁾, des *Mautners Simon*⁹⁷⁾, und *Agnes', der Tochter Tuets*⁹⁸⁾. In den Rieden um *Krems* hatten *Andreas an dem Urfahr*⁹⁹⁾, *Konrad von Eferding*¹⁰⁰⁾, *Kunigunde die Scheußleichen*¹⁰¹⁾ und *Lorenz von Urfahr*¹⁰²⁾ ihre Besitzungen. *Agnes, die Witwe Simons des Mautners*, besaß Weingärten zu *Mautern*¹⁰³⁾. Der *Gebling*¹⁰⁴⁾, auf dem sich die Weingärten *Wernhards an dem Urfahr*¹⁰⁵⁾ und *Matthias' von Linz*¹⁰⁶⁾ befanden, liegt bei *Rohrendorf*, einer kleinen Ortschaft östlich von *Krems*. Östlich von *Rohrendorf* liegt *Gedersdorf*, wo *Engelbrecht Schülers* Weingärten lagen¹⁰⁷⁾. In der Umgebung des nördlich von *Krems* gelegenen Marktes *Stratzing* hatte *Kunigunde die Scheußleichen* Besitz¹⁰⁸⁾. *Kunigunde die Reusin*¹⁰⁹⁾ und *Konrad von Eferding*¹¹⁰⁾ besaßen Weingärten in den Rieden um *Klosterneuburg*.

Eine Untersuchung der Lage des Weingartenbesitzes der Linzer Bürger führt zu dem Ergebnis, daß diese Besitzungen keineswegs in allen Weinbaugebieten Niederösterreichs verstreut lagen. Soweit wir unterrichtet sind, befanden sie sich durchwegs in der *Wachau* und in dem unmittelbar anschließenden Gebiet östlich und nördlich von *Krems* sowie bei *Klosterneuburg*. Es erhebt sich nun die Frage, ob es sich hierbei um einen Zufall handelt oder ob die Linzer Bürger aus bestimmten Gründen danach strebten, gerade in diesen Gebieten Weingärten zu erwerben. Es war sicher das letztere der Fall.

Die Wachau mit ihren östlichen, gegen *Langenlois* zu gelegenen Ausläufern und die Umgebung von *Klosterneuburg* bringen bis heute einen Traubensaft von ganz vorzüglicher Qualität hervor. Dies war für einen Linzer Bürger, der sein Geld in niederösterreichischen Weingärten an-

legen wollte, sicher ein wesentlicher Faktor, denn Wein minderer Qualität wuchs auch im Land ob der Enns und in der Umgebung von Linz, wo ein Linzer Bürger seinen Besitz besser überwachen und leichter verwalten konnte als in dem bei den damaligen Verkehrsverhältnissen doch einige Tagreisen entfernten Weinbaugebieten unterhalb der Ennsmündung.

Von den hervorragenden Weinbaugebieten Niederösterreichs aber war die Wachau zweifellos das in verkehrstechnischer Hinsicht am günstigsten gelegene. Die Gegend von Klosterneuburg stand hierin nicht viel nach. Durch die Lage in der Nähe der Donau wurde der teure Straßentransport auf ein Minimum eingeschränkt. Was das bedeutete, kann man erst ermessen, wenn man bedenkt, daß der größte Teil der Straßen damals nur in der schönen und trockenen Jahreszeit mit schweren Lasten befahrbar war¹¹¹).

Abschließend sei noch bemerkt, daß gerade in jenen Gegenden, wo sich der Weingartenbesitz der Linzer Bürger befand, auch zahlreiche bayrische, oberösterreichische und Salzburger Stifte und Klöster ausgedehnte Besitzungen hatten, was wohl auf die gleichen Ursachen zurückzuführen ist.

V. Die Leiheformen

Das Kloster Wilhering verlieh Ortolf von Stein einen Weingarten als *Leibgeding* auf drei Leibe¹¹²). Diesem Vertrag zufolge durfte der Weingarten nur zweimal vererbt oder veräußert werden. Nach dem Tod des dritten Inhabers sollte er an das Kloster zurückfallen. Dieses zeitlich begrenzte Nutzungsrecht verkaufte Ortolf an Engelbrecht Schüler, der aber offenbar mit dieser Leiheform unzufrieden war. Er konnte es tatsächlich erreichen, daß der Abt von Wilhering mit ihm einen neuen Vertrag abschloß, demzufolge ihm der Weingarten als Burgrecht verliehen wurde¹¹³).

Außer Engelbrecht Schüler haben nachweisbar noch Konrad Wachrainer¹¹⁴), Peter der Schreiber¹¹⁵), Lorenz von Urfahr¹¹⁶), Matthias von Linz¹¹⁷), Andreas an dem Urfahr¹¹⁸), Dietrich der Scheußlich¹¹⁹), Peter an dem Urfahr¹²⁰), Agnes, die Witwe des Mautners Simon¹²¹), Paul der Tun-gassinger¹²²) und Kunigunde die Scheußleichen¹²³) ihre Weingärten als Burgrecht innegehabt. Von allen anderen in dieser Abhandlung erwähnten Weingartenbesitzungen haben wir keine Nachrichten über die Leiheform. Wir können aber wohl annehmen, daß es sich auch hier wenigstens zu einem großen Teil um Burgrechte handelt.

Die Frage, ob Linzer Bürger Weingärten auch als Allode besaßen, ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Es ist wohl auffällig, daß bei einigen Verkaufs- und Schenkungsurkunden kein Bergherr erwähnt wird¹²⁴), denn bei Leibgedingen, Lehen und Burgrechten durften derartige Rechtsgeschäfte stets nur mit seiner Bewilligung getätigt werden. Aber es wäre doch unrichtig, wenn man allein wegen des Schweigens der Quellen auf Allodialgüter schließen wollte, denn es wäre denkbar, daß diese Genehmigung nur mündlich oder erst nachträglich eingeholt wurde. So zum Beispiel wird bei der Verpfändung des *Hofer*, die am 15. April 1318 zwischen Wernhard von Mezenpeck und Peter in dem Tau vereinbart wurde, in der betreffenden Urkunde kein Bergherr erwähnt¹²⁵). Das gleiche ist bei dem am 27. Mai 1322 erfolgten Kauf festzustellen, durch den Peter den Weingarten endgültig erwarb¹²⁶). Erst aus der Urkunde, welche am 18. August 1335 über die Verpfändung dieses Weingartens an Peter den Schreiber ausgestellt wurde, erfahren wir, daß es sich um ein Burgrecht des Klosters Imbach handelt¹²⁷).

Auch wenn in einer Urkunde ein Weingarten als *Eigen* bezeichnet wird, so besagt dies keineswegs, daß es sich um ein Allodialgut handelt. So ist in der Urkunde vom 29. September 1337, durch die der Neuburger Mautner Peter dem Stift St. Florian einen Weingarten verkaufte, zu lesen, daß dieses Gut *sein gechoufz aigen gebesen ist*. Einige Zeilen später erfahren wir jedoch, daß die Priorin von Minnbach Bergherrin über diesen Weingarten war und ihr hierfür jährlich acht Burgrechtspfennige bezahlt wurden¹²⁸).

Das *Burgrecht* war eine sehr günstige Leiheform. Der Inhaber besaß ein erbliches Nutzungsrecht, das er mit Bewilligung seines Grundherrn verkaufen, verschenken, tauschen oder testamentarisch vermachen konnte. Die Abgaben, welche er für das Gut zu leisten hatte, waren fixiert und durften nicht beliebig erhöht werden¹²⁹).

Alle diese Vorteile genoß seit dem ausgehenden Mittelalter jedoch auch die Bauernschaft, soweit sie ihre Höfe als Erbzinsgüter innehatte. Auf diesem Gebiet bestand zwischen beiden Leiheformen nur ein quantitativer Unterschied, nämlich in dem Sinne, daß Burgrechtsgründe in der Regel in geringerem Ausmaß mit Abgaben belastet waren als Erbzinsgüter.

Auf einem anderen Gebiet hingegen bestand zwischen beiden Leiheformen ein ganz grundlegender Unterschied: Das Burgrecht brachte, wie sich der Streun-Linsmayrsche Landtafelentwurf aus dem Jahre 1595 ausdrückt¹³⁰), *keine Obrigkeit*. Um dies zu begreifen, muß man sich den Be-

griff der *Obrigkeit* vergegenwärtigen: Der Bauer, der von einem Adeligen oder einem Kloster einen Hof als Erbzinsgut oder Leibgeding empfang, ging mit demselben nicht ein rein dingliches Pachtverhältnis ein, sondern er wurde dadurch zum *Holden*, oder — wie sich die neuzeitlichen Quellen ausdrücken — zum *Untertanen*; der Obereigentümer des Grundes aber wurde zu seinem *Herren*, zu seiner *Obrigkeit*. Das Verhältnis, welches hier konstituiert wurde, war kein rein dinglicher Pachtvertrag, sondern ein persönliches. Der *Holde* war seinem *Herrn* nicht nur Abgaben und Dienstleistungen, sondern auch Treue und Gehorsam schuldig. Er unterstand innerhalb gewisser Bereiche auch seiner Straf- und Gerichtsgewalt, seiner *Obrigkeit*. Der *Herr* hingegen war verpflichtet, ihm nötigenfalls seinen *Schutz und Schirm* angedeihen zu lassen¹³¹).

Diese persönliche Bindung mit all ihren weitgehenden Folgen fehlt bei der Burgrechtsleihe. Der Linzer Bürger, der in Niederösterreich einen Weingarten als Burgrecht erwarb, blieb ein vollwertiges Glied der Linzer Bürgergemeinde; er wurde nicht zum *Holden* oder zum *Untertanen* seines Bergherrn.

Sieben der im Abschnitt II erwähnten Urkunden nennen auch die *Bergherren*, denen die Linzer Bürger von ihren Weingärten Abgaben zu leisten hatten. Aus diesen Diplomen erfahren wir, daß das Dominikanerinnenkloster Imbach (bei Krems)¹³²), die Zisterzienserabteien Aldersbach in Niederbayern¹³³) und Wilhering¹³⁴), das Benediktinerkloster Admont¹³⁵) und der Mattseer Chorherr Peter, der auch das Amt eines Pfarrers zu Stein innehatte¹³⁶), Linzer Bürgern Weingärten zu Burgrecht überließen. Es ist auffällig, daß es sich durchwegs um geistliche Korporationen¹³⁷) handelt. Es scheinen also vorwiegend Geistliche gewesen zu sein, die Teile des umfangreichen Weingartenbesitzes der ihnen anvertrauten Klöster, Stifte und Pfarreien an Bürger weiterverließen.

VI. Die Größe des Weingartenbesitzes

Um die Bedeutung zu ermessen, welche den niederösterreichischen Weingartenbesitzungen der Linzer Bürger im Rahmen des Wirtschaftslebens ihrer Stadt zukam, ist es zunächst notwendig, die Größe jenes Besitzes zu ermitteln. Dies stößt jedoch auf sehr große Schwierigkeiten, weil wir in den meisten Fällen aus den uns vorliegenden Quellen nicht entnehmen können, ob der hierinnen erwähnte Weingarten der einzige derartige Besitz des betreffenden Linzer Bürgers war oder ob er noch über

andere verfügte. Wenn wir zum Beispiel aus einer Urkunde erfahren, daß Konrad Wachrainer dem Stift St. Florian am 23. Februar 1275 zwei Weingärten schenkte¹³⁸), so besteht die Möglichkeit, daß er damit seinen gesamten niederösterreichischen Weingartenbesitz aus der Hand gab; es ist aber ebenso gut denkbar, daß es sich bei diesen zwei Weingärten nur um einen Teil seines dortigen Besitzes handelte¹³⁹).

Dennoch ist es von Interesse, die Angaben zu betrachten, welche uns über die Besitzgrößen zur Verfügung stehen. Leider machen uns nur vier Urkunden direkte Größenangaben: So umfaßte der Weingarten, den Kunigunde die Scheußleichen im Jahre 1360 an St. Florian verkaufte, $\frac{1}{2}$ Joch¹⁴⁰). Andreas an dem Urfahr verkaufte Waldhausen im Jahre 1330 einen Weingarten von zwei Joch¹⁴¹). $5\frac{1}{2}$ Joch umfaßte der Besitz bei Rohrendorf, den Lorenz von Urfahr 1319 an Matthias von Linz verkaufte¹⁴²). Agnes, die Witwe Simons des Mautners, muß sehr reich gewesen sein; sonst wäre ein Besitz von 21 Joch nicht denkbar¹⁴³).

In einer Reihe von Urkunden finden wir zwar keine direkten Angaben über die Besitzgröße, wohl aber über die Höhe seines Geldwertes: So verkaufte Agnes, die Tochter der Frau Tuet, ihren Weingarten um 55 $\text{℥} \text{ } \text{ſ}$ an Pfarrer Otto von St. Florian¹⁴⁴). Andreas an dem Urfahr erzielte 1330 beim Verkauf seines Weingartens an Waldhausen 60 $\text{℥} \text{ } \text{ſ}$ ¹⁴⁵). Wernhard an dem Urfahr erhielt 1291 für den Weingarten, welchen er der Benediktinerabtei Garsten verkaufte, 62 $\text{℥} \text{ } \text{ſ}$ ¹⁴⁶). Der Hofer bei Dürnstein wurde 1337 um 80 $\text{℥} \text{ } \text{ſ}$ von Peter dem Schreiber an das Stift St. Florian verkauft¹⁴⁷).

Von dem Weingarten, den Wernhard an dem Urfahr dem Stift Waldhausen verkaufte, wissen wir neben dem Preis — 60 $\text{℥} \text{ } \text{ſ}$ — auch die Größe: es handelt sich um zwei Joch. Wenn wir auch berücksichtigen müssen, daß für den Kaufwert eines liegenden Gutes neben seiner Größe auch andere Faktoren¹⁴⁸) eine gewichtige Rolle spielten, so werden wir doch nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die vorerwähnten Weingärten, deren Kaufpreis zwischen 55 und 80 $\text{℥} \text{ } \text{ſ}$ betrug¹⁴⁹), in der Größe nicht allzusehr verschieden waren.

Mit noch größerer Vorsicht muß man verfahren, wenn man von der Höhe der Abgaben auf die Größe des Gutes schließt, denn wir wissen aus den Grundbüchern und Urbaren des 15. bis 19. Jahrhunderts, die neben der Höhe der Zinse und Dienstleistungen auch genaue Angaben über den Umfang der Güter enthalten, daß sich hier keine direkte Relation herstellen läßt, da oft Güter gleicher Größe weitgehend verschiedene Ab-

gaben zu bezahlen hatten. Da es sich in unserem Falle jedoch stets um die gleiche Leiheform — das Burgrecht — handelt, da diese Weingärten fast alle in derselben Gegend — der Wachau — gelegen sind, da es sich bei den Bergherren durchwegs um österreichische und bayrische Klöster, Stifte und Pfarren handelt und da auch die Inhaber der Burgrechte alle einer sozialen Schichte — der Linzer Bürgerschaft — angehören, dürfen wir wohl annehmen, daß die Belastung der Gründe mit den Burgrechtspfennigen ähnlich war und daß wir daher aus der Höhe dieser Abgaben doch auch Schlüsse auf die Größe ziehen können.

Die Linzer Bürger hatten — soweit wir aus den Quellen hierüber Aufschluß erhalten — jährlich zwischen 5 und 30 ſ an Burgrechtspfennigen zu erlegen: Paul Tungassinger zahlte 5 ſ ¹⁵⁰), für den Hofer wurden 8 ſ erlegt¹⁵¹), Andreas an dem Urfahr und Dietrich der Scheußlich zahlten 12 ſ ¹⁵²), Engelbrecht Schüler schließlich hatte 30 ſ zu begleichen¹⁵³).

Von einem dieser Weingärten — nämlich dem des Andreas an dem Urfahr — besitzen wir auch eine genaue Größenangabe: er umfaßte zwei Joch¹⁵⁴). Wir können daher wohl annehmen, daß der Weingarten Paul Tungassingers erheblich kleiner, der Engelbrecht Schülers hingegen bedeutend größer war.

Sehr schwierig ist es, einige weitere in diesem Zusammenhang interessante Angaben im Hinblick auf eine Ermittlung der Besitzgröße zu verwerten. Wenn der Hofer bei Dürnstein im Jahre 1318 um 27 ſ verpfändet wurde¹⁵⁵), so erscheint diese Summe recht bescheiden, denn der gleiche Weingarten wurde 1335 um 60 ſ verpfändet und 1337 gar um 80 ſ verkauft¹⁵⁶). Wenn hingegen Paul der Tungassinger seiner Gattin an Stelle einer Morgengabe von 100 ſ einen Weingarten verpfändete, der nur 5 ſ Burgrecht bezahlte¹⁵⁷), so können wir wohl bezweifeln, ob hier tatsächlich eine hinreichende Sicherstellung geboten wurde.

Kunigunde die Reusin verkaufte ihren Weingarten nicht gegen eine Geldsumme, sondern gegen eine lebenslängliche Rente von jährlich zwei Mut Korn, zwei Mut Hafer und 2 ſ ¹⁵⁸). Eine Berechnung des Verkaufswertes ist jedoch hieraus nicht möglich, da wir über ihr Lebensalter zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht unterrichtet sind.

Aus der Tatsache, daß Lieb die Schülerin eine auf ihrem Weingarten ruhende Gült von 18 ſ verschenkte¹⁵⁹), können wir nur entnehmen, daß dieser Weingarten einen Jahresertrag von mindestens 18 ſ abgeworfen haben muß.

Unsere Untersuchung der Besitzgrößen führte zu dem Ergebnis, daß sich in den Händen von Linzer Bürgern nur ein niederösterreichischer Weingartenbesitz von relativ bescheidener Ausdehnung — im allgemeinen wohl unter sieben Joch — nachweisen läßt. Eine Ausnahme bildet nur der Mautner Simon, dessen Witwe 21 Joch besaß. Aber bei diesem Manne erscheint es fraglich, ob er aus Linz stammte oder ob er erst durch Übernahme des Mautamtes in diese Stadt kam.

VII. Die Bedeutung des niederösterreichischen Weingartenbesitzes für die Wirtschaft der Stadt Linz

Aus der bereits mehrmals erwähnten Urkunde vom 2. Februar 1336¹⁶⁰⁾ erfahren wir, daß die neun Joch Weingarten, welche Agnes, die Witwe des Mautners Simon, dem Stift St. Florian schenkte, jährlich vier Dreiling Wein und 80 ſ einbrachten. Von den übrigen Besitzungen der Linzer Bürger haben wir hierüber keine Nachrichten. Da aber auch sie ihre Weingärten nicht mit eigener Hand pflegen konnten, können wir wohl annehmen, daß auch sie diese Arbeit ortsansässigen Winzern übertrugen und von diesen einen Teil des Ertrages in Wein oder in Geld oder in beidem erhielten¹⁶¹⁾.

Was haben nun diese Linzer Bürger mit dem wertvollen Wein gemacht, den sie von ihren niederösterreichischen Weingärten bezogen¹⁶²⁾? Die Quellen lassen uns hier völlig im Stich. Wir sind daher auf hypothetische Erwägungen angewiesen.

Praktisch gibt es hier wohl nur drei Möglichkeiten: 1. Die Linzer Weingartenbesitzer haben diesen Wein unter Mithilfe ihrer Familienangehörigen und ihrer Freunde ausgetrunken und so für den Eigenbedarf verbraucht. 2. Sie haben ihn in ihren Linzer Häusern zum Ausschank gebracht. 3. Sie haben mit diesem Wein Handel getrieben.

Ad 1.: Daß die Linzer Weingartenbesitzer auch vom Wein ihrer Rieden getrunken haben, darf wohl als selbstverständlich angenommen werden. Daß sie den Gesamtertrag selbst konsumiert haben, ist jedoch unwahrscheinlich, denn dazu erscheint dieser Besitz doch zu groß.

Ad 2.: Der Weinschank bildete in allen Städten und Märkten ein wichtiges Recht der Bürger, welches namhafte Einkünfte brachte. Aus dieser Tatsache ist es zu erklären, daß es deshalb in Linz immer wieder zu Zwistigkeiten kam. So gab es gegen Ende des 14. und im 15. Jahrhundert Streitigkeiten zwischen den Erbbürgern (Handelsbürgern), welche dieses Recht für sich allein beanspruchten, und den Handwerkern, die es

zu erlangen trachteten; sie endeten mit einem Erfolg der letzteren¹⁶³). So wachten die Linzer eifersüchtig auf die Einhaltung ihres Privilegs, demzufolge im Umkreis von zwei Meilen von der Stadtmauer niemand das Schenkrecht ausüben durfte. Deshalb kam es im 16. und 17. Jahrhundert zu zahlreichen Streitigkeiten mit Urfahr¹⁶⁴). Aus diesem Grunde protestierten die Linzer Bürger in der Neuzeit so heftig, wenn ständische Beamte oder die Hausmeister der Adeligen im Landhaus oder in den Freihäusern Getränke ausschenkten¹⁶⁵).

Unsere Untersuchung über die soziale Stellung der Linzer Weingartenbesitzer hat ergeben, daß es sich durchwegs oder fast durchwegs um wohlhabende Leute handelte, die zweifellos der Handelsbürgerschichte angehörten und daher auch das Schankrecht besaßen¹⁶⁶). Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß diejenigen, welche niederösterreichische Weine vorzüglicher Qualität aus eigenen Gärten bieten konnten, hieraus besonders hohe Gewinne erzielten.

Ad 3.: Daß Linzer Bürger gelegentlich auch einen Teil des Ertrages ihrer Weingärten verkauften, mag wohl vorgekommen sein. In diesem Zusammenhang aber geht es um die Frage, ob diese Linzer Bürger einen bedeutenden Weinfernhandel entfaltet haben, wie wir ihn etwa bei niederösterreichischen Städten, aber auch bei Passau feststellen können. Konnte sich Linz in das Weinhandelsgeschäft, welches die Grundlage für den Reichtum so vieler Städte bildete, wirksam einschalten?

Urkunden oder sonstige Quellenstellen, welche auf einen Weinfernhandel im Zeitraum vor 1400 schließen ließen, konnte ich nicht ausfindig machen. Für das 15. Jahrhundert und für die Neuzeit wurden durch die Linzer Regesten wohl mehrere Quellen erschlossen, welche von derartigen Handelsgeschäften berichten, aber es handelt sich durchwegs um unbedeutende Mengen¹⁶⁷).

Von besonderer Wichtigkeit sind in diesem Zusammenhang die *Mautbücher*, aus denen wir ersehen können, für welche Weinmengen Linzer Bürger Maut bezahlt haben. Diese Quellen sind nur zum Teil im Druck zugänglich und nur zum Teil in den Linzer Regesten erschlossen, und es war mir aus Zeitmangel leider nicht möglich, die betreffenden Handschriften einzusehen. In den von mir verwerteten Aufzeichnungen finden sich jedenfalls überraschend geringe Weinmengen angegeben, die durch Linzer Bürger verzollt wurden¹⁶⁸).

Diese beiden Tatsachen lassen nun wohl den Schluß zu, daß die Linzer Bürgerschaft an dem Weinhandelsgeschäft keinen nennenswerten Anteil hatte. Es erhebt sich nun die Frage, wie dieser Umstand zu erklären ist,

denn die geographische Lage der Stadt wäre hierfür zweifellos sehr günstig gewesen; Linz liegt an der Donau, dem damaligen Haupttransportweg des niederösterreichischen Weines, und zwar an einer Stelle, wo wichtige Handelsstraßen den Strom schneiden.

Die Quellen des 15. Jahrhunderts geben uns eine eindeutige Antwort auf diese Frage: Einer Einschaltung der Linzer Bürgerschaft in den Weinhandel nach Oberbayern stand seit 1390 das Stapelrecht der Passauer entgegen¹⁶⁹⁾. Der Weinhandel mit den Orten des Traun- und Mühlviertels aber konnte sich wegen der Konkurrenz der Klöster und des Adels nicht entfalten¹⁷⁰⁾. Die Bürgerschaft mußte in diesem Wettbewerb unterliegen, denn die Bedingungen waren zu ungleich. Die Klöster und ein wesentlicher Teil des Adels konnten vor allem vier wesentliche Vorteile für sich buchen:

1. Sie verfügten über ausgedehnte Weingärten, Bergrechte und Weinzehente und hatten daher gegenüber Bürgern, die den Wein vom Produzenten kaufen mußten, erheblich niedrigere Gestehungskosten. 2. Sie waren vielfach von Maut und Zoll befreit¹⁷¹⁾. 3. Sie konnten die Transportkosten ermäßigen, indem sie hierzu ihre robotpflichtigen Holden heranzogen¹⁷²⁾. 4. Sie konnten durch ihre obrigkeitlichen Rechte ihre Holden nötigen, nur ihre Weine zu trinken¹⁷³⁾.

Wenn auch die Quellen erst seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts von diesen Verhältnissen berichten, so können wir doch annehmen, daß sie in eine bedeutend frühere Zeit zurückreichen, denn der umfangreiche niederösterreichische Weingartenbesitz der Klöster des Landes ob der Enns wurde nicht erst um 1400 geschaffen, sondern er geht vielfach bereits auf die Zeit ihrer Gründung zurück. Ähnlich verhält es sich mit den Besitzungen des Adels. Auch die bedeutende Stellung Passaus im Weinhandel mit Bayern wurde durch das Stapelrecht nicht erst geschaffen, sondern nur gefördert.

Der Weingartenbesitz der Linzer Bürger, den wir in dieser Abhandlung nachweisen konnten, erscheint aber in seinem Umfang doch zu gering, um die Grundlage für ein wirkungsvolles Einschalten der Linzer Bürgerschaft in den Weinfernhandel abzugeben.

Anmerkungen:

- ¹⁾ Theodor Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, VI. Heft, Innsbruck 1909), S. 5 ff.; vgl. Franz Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten (Linz 1822), S. 318; August von Loehr, Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels

- (Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte, LX/1916), S. 166; Otto Brunner, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein (Krems und Stein, Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum, Krems 1948), S. 53; Alfred Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich, I. Bd. (Salzburg-Linz 1952), S. 462; derselbe, Die Weinfuhren auf der oberösterreichischen Donau in den Jahren 1480—1487. Aus: Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift für Theodor Mayer, II. Bd. (Lindau-Konstanz 1955), S. 329.
- ²⁾ Der vieldeutige Begriff Bergrecht ist hier als Naturalabgabe von Wein zu verstehen.
 - ³⁾ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 73 u. 101; derselbe, Weinfuhren, S. 366.
 - ⁴⁾ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 73; derselbe, Weinfuhren, S. 329 ff.
 - ⁵⁾ Es fehlt noch an den nötigen Voruntersuchungen, um hierüber ein abschließendes Urteil bilden zu können. Ich möchte hier nur auf das Buch Franz Wilflingseders, Die ehemalige Burg Lonstorf bei Linz und ihre Besitzer (Linz 1955) verweisen, der in der Hand der Lonstorfer, die nur über recht bescheidene Güter verfügten, einen nicht unbedeutenden niederösterreichischen Weingartenbesitz feststellen konnte (S. 46, 49 f., 71, 94, 100, 121, 129, 136, 138, 142, 147, 148 u. 176).
 - ⁶⁾ Lothar Groß, Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich (Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs X, Innsbruck 1913), S. 45 f.
 - ⁷⁾ Alfred Hoffmann, Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz (Heimatgaue XVI/1935), S. 114; Hanns Kreczi, Linz, Stadt an der Donau (Linz 1951), S. 281.
 - ⁸⁾ Da von mir nur gedrucktes Quellenmaterial herangezogen wurde, muß es leider fraglich erscheinen, ob die erwünschte Vollständigkeit erzielt wurde. Eine Ergänzung stößt allerdings auf große Schwierigkeiten, da es zu diesem Zwecke notwendig wäre, die Archive aller geistlichen und weltlichen Herren einzusehen, die in Niederösterreich Bergrechte besaßen und daher als Bergherren von Linzer Bürgern in Frage kommen.
 - ⁹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns (in der Folge stets abgekürzt als OÖUB zitiert), III. Bd., S. 422, Nr. 462.
 - ¹⁰⁾ *Engelperthus dictus Sclolaris*.
 - ¹¹⁾ Konrad Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, III. Bd. (Wien-Leipzig 1915), S. 374, Anm. 17 a.
 - ¹²⁾ An diesem Tage starb der in der Schenkungsurkunde als Zeuge erwähnte Konrad Wachrainer (Schiffmann, a. a. O.).
 - ¹³⁾ Margarethe dürfte aus Kunigundens erster Ehe stammen; aus dem Text der Urkunde ist hierüber allerdings keine Klarheit zu gewinnen.
 - ¹⁴⁾ OÖUB IV, S. 81, Nr. 84.
 - ¹⁵⁾ OÖUB IV, S. 153, Nr. 165.
 - ¹⁶⁾ Franz Martin, Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels zu Salzburg, II. Bd. (Salzburg 1931), S. 8, Nr. 65.
 - ¹⁷⁾ OÖUB IV, S. 258, Nr. 283.
 - ¹⁸⁾ An diesem Tage genehmigte Herzog Rudolf III. dem Kloster die Annahme dieser Schenkung: OÖUB IV, S. 408, Nr. 140; Jodok Stülz, Geschichte des Cistercienserklosters Wilhering (Linz 1840), S. 591, Nr. 110 (mit falschem Datum!).
 - ¹⁹⁾ OÖUB V, S. 171, Nr. 176.
 - ²⁰⁾ Otto Grillnberger, Das Stiftbuch der Zisterzienserabtei Wilhering (Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, II/1905), S. 232, Nr. 164.
 - ²¹⁾ OÖUB VI, S. 196, Nr. 191.
 - ²²⁾ OÖUB V, S. 223, Nr. 230.

- ²³⁾ OÖUB V, S. 322, Nr. 336. Die Lageangabe ist in dieser Urkunde genauer; sie lautet: *der da leit ze Tyernstain in der Herstell und haizzet der Hofinger*.
- ²⁴⁾ OÖUB VI, S. 175, Nr. 178. Die Lage des Weingartens wird in dieser Urkunde wie folgt angegeben: *in der Herstell, der do haizzt der Hover*.
- ²⁵⁾ In der Urkunde OÖUB VI, S. 251, Nr. 245, wird er als *Peter, Heinrichs sun an dem Vruar ze Lincz, ze den zeiten moultter dacz Neunwurch* bezeichnet.
- ²⁶⁾ OÖUB VI, S. 251, Nr. 245. Diese Urkunde erwähnt ausdrücklich, daß der Weingarten Peters *gehoufz aigen gebesen ist*. Die Lagebezeichnung lautet in dieser Urkunde: *der do haist Hofer und leit in der Wachaw, daz do haist in der Hersteel*; vgl. ebenda. S. 251, Nr. 246.
- ²⁷⁾ OÖUB VI, S. 267, Nr. 265; Schiffmann, Stiftsbare III, S. 93, Nr. 27.
- ²⁸⁾ Mathias Pangerl, Urkundenbuch des ehemaligen Cistercienserstiftes Goldenkron in Böhmen (Fontes rerum Austriacarum [fortan FRA], II. Reihe, XXXVII. Bd., Wien 1872), S. 72, Nr. 33.
- ²⁹⁾ OÖUB V, S. 564, Nr. 166.
- ³⁰⁾ OÖUB VII, S. 45, Nr. 49.
- ³¹⁾ OÖUB VII, S. 585, Nr. 576.
- ³²⁾ OÖUB VIII, S. 206, Nr. 202. Über diesen Kauf wurden zwei Urkunden ausgestellt, die eine am 21. Jänner 1365, die andere am 2. Februar 1365.
- ³³⁾ Mathias Pangerl, Urkundenbuch des Cistercienserstiftes Hohenfurt in Böhmen (FRA II/23, Wien 1865), S. 396, Nr. 6.
- ³⁴⁾ OÖUB VII, S. 666, Nr. 656; Franz Wilflingseder, Geschichte der älteren Dreifaltigkeitskapelle in Linz (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1956), S. 45.
- ³⁵⁾ Oswald Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (München-Berlin 1911), S. 200 f.
- ³⁶⁾ Diese Bitte findet sich häufig in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, die von Linzer Bürgern ausgestellt wurden.
- ³⁷⁾ Franz Sekker, Namenbuch von Linz (Heimatgaue, II/1921), S. 240.
- ³⁸⁾ OÖUB III, S. 183, Nr. 191; vgl. Franz Sekker, Rund um Linz (Heimatgaue II/1921), S. 18.
- ³⁹⁾ OÖUB III, S. 435, Nr. 672.
- ⁴⁰⁾ OÖUB III, S. 304, Nr. 325.
- ⁴¹⁾ OÖUB III, S. 408, Nr. 445.
- ⁴²⁾ OÖUB III, S. 109, Nr. 104; S. 138, Nr. 136; Johann von Frast, Das Stiftungenbuch des Cistercienserklusters Zwettl (FRA II/3, Wien 1851), S. 297; Martin, Regesten I, S. 82, Nr. 630.
- ⁴³⁾ Sekker, Namenbuch, S. 239.
- ⁴⁴⁾ OÖUB III, S. 435, Nr. 473; Martin, Regesten II, S. 8, Nr. 65; vgl. Ernst Neweklowsky, Linz und die Salzburger Weinführen (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, XCVI/1956), S. 181.
- ⁴⁵⁾ Martin, Regesten I, S. 175, Nr. 1363.
- ⁴⁶⁾ Ebenda, II. Bd., S. 8, Nr. 65.
- ⁴⁷⁾ OÖUB IV, S. 529, Nr. 570; OÖUB V, S. 340, Nr. 353.
- ⁴⁸⁾ Sekker, Namenbuch, S. 239.
- ⁴⁹⁾ Alfons Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert, II (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVIII/1897), S. 292.
- ⁵⁰⁾ Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft und ihre Verwaltung (Hausarbeit für die Staatsprüfung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Wien 1953; Maschinschrift), S. 147 ff.
- ⁵¹⁾ Adam Maidhof, Die Passauer Urbare, I. Bd. (Passau 1933), S. 597.

- ⁵²⁾ Linzer Regesten (fortan L. R.) A 1 b/679.
- ⁵³⁾ OÖUB V, S. 202, Nr. 208.
- ⁵⁴⁾ OÖUB V, S. 202, Nr. 208; S. 223, Nr. 230; S. 322, Nr. 336; S. 339, Nr. 405; S. 456, Nr. 463.
- ⁵⁵⁾ Georg Grüll, Das Linzer Bürgermeisterbuch (Linz 1953), S. 52.
- ⁵⁶⁾ L. R., A 1 b/758 a.
- ⁵⁷⁾ Sekker, Namenbuch, S. 179.
- ⁵⁸⁾ OÖUB V, S. 171, Nr. 176; S. 322, Nr. 336; OÖUB VI, S. 10, Nr. 9; S. 196, Nr. 191 u. a. m.
- ⁵⁹⁾ Franz Sekker, Die Tungassinger, eine Linzer Bürgerfamilie des 14. Jahrhunderts, Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost, Jahrg. 1913, Nr. 49, 50.
- ⁶⁰⁾ Derselbe, Namenbuch, S. 107.
- ⁶¹⁾ Grüll, Bürgermeisterbuch, S. 53.
- ⁶²⁾ OÖUB VII, S. 416, Nr. 405; S. 530, Nr. 521; S. 535, Nr. 525.
- ⁶³⁾ Sekker, Namenbuch, S. 106.
- ⁶⁴⁾ Grüll, Bürgermeisterbuch, S. 53.
- ⁶⁵⁾ OÖUB VI, S. 246, Nr. 240.
- ⁶⁶⁾ L. R., A 1 b/952 a.
- ⁶⁷⁾ OÖUB VI, S. 209, Nr. 206.
- ⁶⁸⁾ Sekker, Namenbuch, S. 240.
- ⁶⁹⁾ OÖUB IV, S. 81, Nr. 84; S. 101 Nr. 102; S. 396, Nr. 424; OÖUB V, S. 171, Nr. 176; S. 202, Nr. 208.
- ⁷⁰⁾ OÖUB V, S. 223, Nr. 230.
- ⁷¹⁾ Insgesamt sind drei Söhne Wernhards nachweisbar, nämlich Heinrich, Ulrich und Andre (Sekker, Namenbuch, S. 240).
- ⁷²⁾ OÖUB VI, S. 196, Nr. 191, und OÖUB VII, S. 598, Nr. 586.
- ⁷³⁾ Er war ein Sohn des in Anm. 71 erwähnten Heinrich an dem Urfahr.
- ⁷⁴⁾ OÖUB VI, S. 175, Nr. 168, wird er als *Peter der Schreiber, mautter daz Neunburch* bezeichnet; OÖUB VI, S. 251, Nr. 245, als *Peter, Heinrichs sun an dem Vruar ze Lincz, ze den zeiten moutter daz Neunwurch*; OÖUB VI, S. 267, Nr. 265, als *Petrus de Lintza, filius quondam Heinrichi*. Da er in allen drei Urkunden als Inhaber des *Hofer* erwähnt wird, ist erwiesen, daß es sich um ein- und dieselbe Person handelt.
- ⁷⁵⁾ Siehe Anm. 74.
- ⁷⁶⁾ Sekker, Namenbuch, S. 240.
- ⁷⁷⁾ Die Ortsbezeichnung *Urfahr* ist so häufig, daß eine Lokalisierung in vielen Fällen nicht möglich ist. Der Taufname Lorenz scheint in dem vorerwähnten Bürgergeschlechte nicht üblich gewesen zu sein.
- ⁷⁸⁾ Sekker, Namenbuch, S. 107.
- ⁷⁹⁾ OÖUB IV, S. 408, Nr. 440.
- ⁸⁰⁾ OÖUB III, S. 435, Nr. 672; OÖUB IV, S. 101, Nr. 102; S. 408, Nr. 440.
- ⁸¹⁾ Sekker, Namenbuch, S. 238.
- ⁸²⁾ Monumenta Boica XXX B, S. 295, Nr. 399 = OÖUB VIII, S. 489, Nr. 494.
- ⁸³⁾ OÖUB V, S. 563, Nr. 566.
- ⁸⁴⁾ OÖUB IV, S. 81, Nr. 84; Sekker, Namenbuch, S. 105; Grüll, Bürgermeisterbuch, S. 50.
- ⁸⁵⁾ OÖUB IV, S. 153, Nr. 165; Martin, Regesten II, S. 8, Nr. 65; OÖUB IV, S. 154, Nr. 167; S. 239, Nr. 365; S. 396, Nr. 427.
- ⁸⁶⁾ Wenn diese These richtig ist, wurden die Söhne trotz des Makels ihrer außer-eheichen Geburt zu den angesehenen Linzer Bürgergeschlechtern gezählt (was

aus den Zeugenreihen der in Anm. 85 zitierten Urkunden zu ersehen ist); dies läßt wohl auf eine angesehene Stellung ihres Vaters schließen.

- 57) Um eine Bekräftigung dieser These zu erlangen, müßte man versuchen, weiteres Quellenmaterial dieser Zeit nach der vorerwähnten Erscheinung (Nennung des Namens der Mutter) zu untersuchen.
- 58) OÖUB IV, S. 103, Nr. 106; S. 231, Nr. 255.
- 59) Monumenta Germaniae Historica, Necrologia IV (Berlin 1920), S. 464.
- 90) Sekker, Namenbuch, S. 464.
- 91) Diese wurde auf S. 10 bereits besprochen.
- 92) Siehe S. 8f.
- 93) Siehe S. 8; zur Lokalisierung siehe Schiffmann, Stiftsurbare III, S. 181 und IV, S. 316.
- 94) Siehe S. 8.
- 95) Siehe S. 9.
- 96) Siehe S. 10.
- 97) Siehe S. 9.
- 98) Siehe S. 9.
- 99) Siehe S. 10.
- 100) Siehe S. 9.
- 101) Siehe S. 10; bei dem in der Urkunde erwähnten *Reichartsperiger hoff* muß es sich wohl um den Kremser Lesehof dieses Stiftes handeln, da Reichersberg (meines Wissens) in keiner anderen Stadt des niederösterreichischen Weinbaugebietes ein eigenes Gebäude besaß.
- 102) Siehe S. 10; zur Lokalisierung siehe Schiffmann, Stiftsurbare IV, S. 127.
- 103) Siehe S. 9.
- 104) Zur Lokalisierung siehe Schiffmann, Stiftsurbare IV, S. 180.
- 105) Siehe S. 8.
- 106) Siehe S. 10.
- 107) Siehe S. 8.
- 108) Siehe S. 10.
- 109) Siehe S. 10.
- 110) Siehe S. 9.
- 111) Ernst Gassner, Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1889.
- 112) ... *ad usus et ad dies trium utique personarum*.
- 113) Engelbrecht Schüler hat allerdings davon praktisch nur einen bescheidenen Nutzen gezogen, da er die Hälfte dieses Weingartens vor 1275 seinem Bergherrn — dem Kloster Wilhering — als Seelgerät schenkte; Schiffmann, Stiftsurbare III, Anm. 17 a.
- 114) OÖUB III, S. 422, Nr. 462.
- 115) OÖUB VI, S. 175, Nr. 178.
- 116) FRA II/37, S. 72, Nr. 33.
- 117) Ebenda.
- 118) OÖUB V, S. 564, Nr. 166.
- 119) Ebenda.
- 120) OÖUB VI, S. 251, Nr. 245.
- 121) OÖUB VI, S. 196, Nr. 191.
- 122) OÖUB VII, S. 585, Nr. 576.
- 123) FRA II/23, S. 396, Nr. 6.
- 124) OÖUB IV, S. 153, Nr. 165; S. 258, Nr. 283; OÖUB V, S. 171, Nr. 176 u. a. m.

- 125) OÖUB V, S. 223, Nr. 230.
- 126) OÖUB V, S. 332, Nr. 336.
- 127) OÖUB VI, S. 175, Nr. 178.
- 128) OÖUB VI, S. 251, Nr. 245.
- 129) Alois Winiarz, Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter (Breslau 1906), S. 12 ff.; Anton Mell, Das steirische Weinbergrecht (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 207. Bd., 4. Abhandl., Wien-Leipzig 1926); Ernst Klebel, Zur Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. XXVIII/1944), S. 83 u. 86 f.
- 130) I. Teil, 2. Buch, Tit. 1; NÖ. Landesarchiv, Fasz. B IV 3.
- 131) Aus der umfangreichen Literatur hierüber soll nur Otto Brunner, Land und Herrschaft, 3. Aufl. (Wien 1943), hier erwähnt werden.
- 132) OÖUB VI, S. 175, Nr. 178; S. 251, Nr. 245.
- 133) FRA II/23, S. 396, Nr. 6.
- 134) Schiffmann, Stiftsurbare III, S. 374, Anm. 17 a.
- 135) FRA II/37, S. 72, Nr. 33; OÖUB V, S. 564, Nr. 166.
- 136) OÖUB VIII, S. 206, Nr. 202.
- 137) Lediglich bei dem zuletzt erwähnten Chorherrn bleibt die Frage offen, ob es sich bei dem zu Burgrecht verliehenen Weingarten um sein Privateigentum oder um ein Gut handelt, welches der Pfarre Stein bzw. dem Kollegiatstift Mattsee gehörte.
- 138) OÖUB III, S. 422, Nr. 462.
- 139) Bei zwei Urkunden dürfte allerdings das in diesem Absatz Gesagte nicht zutreffen: Der Erbteilungsvertrag OÖUB IV, S. 81, Nr. 84 enthält wohl sämtliche Besitzungen der Tochter Ulrichs des Pfennichs; auch die Urkunde Martin, Regesten II, S. 8, Nr. 65, zählt wohl den gesamten Besitz Liebs der Schülerin auf.
- 140) FRA II/23, S. 396, Nr. 6.
- 141) OÖUB V, S. 564, Nr. 166.
- 142) FRA II/37, S. 72, Nr. 33.
- 143) OÖUB VI, S. 196, Nr. 191.
- 144) OÖUB IV, S. 258, Nr. 283.
- 145) OÖUB IV, S. 564, Nr. 166.
- 146) OÖUB IV, S. 153, Nr. 165.
- 147) OÖUB VI, S. 251, Nr. 245.
- 148) Nämlich vor allem die Qualität des Bodens, die klimatischen Verhältnisse, die Höhe der Belastung mit Abgaben und die verkehrstechnische Lage. Außerdem müssen die Schwankungen des Geldwertes in Erwägung gezogen werden.
- 149) Es handelt sich stets um Wiener Pfennige.
- 150) OÖUB VIII, S. 206, Nr. 202.
- 151) OÖUB VI, S. 175, Nr. 178; S. 251, Nr. 245.
- 152) OÖUB V, S. 564, Nr. 166.
- 153) Schiffmann, Stiftsurbare III, S. 374, Anm. 17 a.
- 154) Siehe S. 10.
- 155) OÖUB V, S. 223, Nr. 230.
- 156) Siehe S. 9.
- 157) OÖUB VIII, S. 585, Nr. 576.
- 158) OÖUB VII, S. 45, Nr. 49.
- 159) Martin, Regesten II, S. 8, Nr. 65.
- 160) OÖUB VI, S. 196, Nr. 191.
- 161) Sehr verbreitet war in der Wachau der sogenannte Drittelbau: Der Weingarten

wurde einem Winzer verpachtet, der die gesamte Arbeit zu leisten und alle Ausgaben zu bestreiten hatte und zwei Drittel des Ertrages erhielt. Ein Drittel gehörte dem Inhaber; vgl. Hans Plöckinger, *Aus der Geschichte des Weinbaues der alten Städte Krems und Stein* (Krems und Stein, Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum, Krems 1948), S. 106 ff. Eine Verpachtung an Winzer nur gegen Geld — ohne Naturalabgabe von Wein — scheint kaum vorgekommen zu sein.

- ¹⁶²⁾ Für das folgende wäre es von großer Wichtigkeit, die Höhe des Ertrages der Weingärten zu schätzen. Dies ist jedoch nur mit vielen Vorbehalten möglich. Ein Joch Weingarten bringt in unserem Jahrhundert in einem durchschnittlichen Erntejahr einen Ertrag von 2500 bis 3000 Liter Wein. Wenn wir bedenken, daß im Mittelalter auf allen Gebieten der Landwirtschaft weit geringere Erträge erzielt wurden und daß die Linzer Bürger einen wesentlichen Teil der Ernte — vielleicht zwei Drittel — den Bebauern überlassen mußten, so können wir eventuell mit 600 bis 800 Liter pro Joch rechnen, über die sie tatsächlich verfügen konnten.
- ¹⁶³⁾ Franz Kurz, *Österreichs Handel in älteren Zeiten* (Linz 1822), S. 110 ff.; Alfred Hoffmann, *Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz* (Heimatgaue XVI/1935), S. 112 f.; derselbe, *Die Vermögenslage und soziale Schichtung der Linzer Bürgerschaft am Ausgange des Mittelalters* (Jahrbuch der Stadt Linz 1949), S. 257.
- ¹⁶⁴⁾ In den Linzer Regesten wurde hierüber ein umfangreiches Quellenmaterial publiziert, auf das in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden kann.
- ¹⁶⁵⁾ Hoffmann, *Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft*, S. 112. Auch hierüber wurde durch die Linzer Regesten viel bisher unbeachtetes Quellenmaterial erschlossen.
- ¹⁶⁶⁾ Alfred Hoffmann, *Linzer Bürgerreichtum im 17. Jahrhundert* (Jahrbuch der Stadt Linz 1936), S. 102.
- ¹⁶⁷⁾ Z. B. L. R., B IV 1/385, 524, 532, 921. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wenn ich hierauf näher eingehen wollte. Linz hat erst gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung im Weinzwischenhandel erlangt, da die oberdeutschen Kaufleute zuerst infolge des Vorstoßes des Matthias Corvinus und später wegen der Gefahr von Türkeneinfällen die Reise in das Land jenseits der Enns gerne mieden und ihre Geschäfte vielfach auf den Linzer Jahrmärkten abschlossen; vgl. Hoffmann, *Wirtschaftsgeschichte*, S. 219.
- ¹⁶⁸⁾ Hoffmann, *Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft*, S. 104 f.; Theodor Mayer, *Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter* (Innsbruck 1909), S. 167.
- ¹⁶⁹⁾ Ebenda, S. 67 f.
- ¹⁷⁰⁾ Kurz, *Handel*, S. 321; Alfred Hoffmann, *Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter* (Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines XCIII/1948), S. 129; derselbe, *Wirtschaftsgeschichte*, S. 97, 155 ff. u. 220. In diesem Zusammenhang wäre auch das Privileg zu erwähnen, welches die Bürger von Enns im Jahre 1358 für den Wein- und Getreidehandel nach Gmunden und Vöcklabruck erhielten (OÖUB VII, S. 580, Nr. 570), denn es deutet an, daß die Ennsler auf diesem Gebiet rühriger als die Linzer waren (Kurz, *Handel*, S. 322); vgl. ferner Plöckinger, *Aus der Geschichte des Weinbaues*, S. 126, und Heinrich Wurm, *Die Jörger von Tollet* (Linz 1955), S. 88, und Anm. 45.
- ¹⁷¹⁾ Fritz Weber, *Die landesfürstliche Finanz- und Zollpolitik im 16. Jahrhundert und der Rückgang des niederösterreichischen Weinhandels* (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. XXXI/1954), bes. S. 145 ff.
- ¹⁷²⁾ Georg Grüll, *Die Robot in Oberösterreich* (Linz 1952), S. 33, 37 ff., 42 f. u. 62.
- ¹⁷³⁾ Feigl, *Grundherrschaft*, S. 44, 67 u. 125.